

GEMEINDERAT



Geschäft No. 4353

**BLPK - Behebung der Unterdeckung des
Vorsorgewerks des Betriebs- und Verwaltungs-
personals der Gemeinde Allschwil aufgrund
der Senkung des technischen Zinssatzes**

Bericht an den Einwohnerrat
vom 20. September 2017

Inhalt	Seite
1. Ausgangslage	3
2. Erwägungen	4
3. Antrag	6

Beilage/n

- Keine

1. Ausgangslage

Die Basellandschaftlichen Pensionskasse (BLPK) hat im Januar 2017 über den Beschluss des Stiftungsrates zur Senkung des technischen Zinssatzes informiert.

Beim technischen Zinssatz handelt es sich um die Verzinsung des Alterskapitals der Rentner. Der technische Zinssatz soll ab 1.1.2018 von 3% auf 1.75% gesenkt werden. Daraus ergibt sich eine Unterdeckung des Vorsorgewerks, da das vorhandene Sparkapital nicht mehr zur Finanzierung der bereits gesprochenen und laufenden Renten ausreicht.

Die Senkung des technischen Zinssatzes betrifft einerseits das Gemeindelehrpersonal und andererseits das Vorsorgewerk des Verwaltungs- und Betriebspersonals. Aufgrund der Unterdeckung müssen gemäss Vorsorgereglement Art. 96 entsprechende Sanierungsmassnahmen beschlossen werden. Im Rahmen der vorliegenden Einwohnerratsvorlage wird auf die Effekte bzw. auf die Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung in Folge der Senkung des technischen Zinssatzes eingegangen. Der Beschluss zur Behebung dieser Unterdeckung muss der BLPK bis 31.12.2017 mitgeteilt werden.

Als Folge der Senkung des technischen Zinssatzes nimmt auch der Umwandlungssatz, also der Rentenfaktor für Neurenten, ebenfalls ab. Dies hat zur Folge, dass neu gesprochene Renten tiefer ausfallen werden. Die Senkung des Umwandlungssatzes erfolgt erst ab 1. Januar 2019. Die Ausarbeitung eines entsprechenden Massnahmenpaketes zur Erhaltung der Attraktivität als Arbeitgeber bzw. zur Sicherung des Rentenziels bei neuen Renten ist im Gange. Der Einwohnerrat wird zu gegebener Zeit über den Sachverhalt informiert werden und entsprechende Beschlüsse treffen dürfen.

Grundsätzlich¹ müssen Massnahmen zur Behebung einer Unterdeckung mind. paritätisch erfolgen, sprich zu mind. 50% durch den Arbeitgeber getragen werden. Beim Gemeindelehrpersonal ist es jedoch so, dass gemäss Gesetz² diese Kosten zu 100% durch den Arbeitgeber übernommen werden müssen. Somit handelt es sich um gebunden Kosten. Beim Gemeindelehrpersonal handelt es sich um Kosten von CHF 4.42 Mio. (Stand Jahresabschluss 2016). Gemäss Anweisung der Finanz- und Kirchendirektion wurde dieser Betrag in der Jahresrechnung 2016 in vollem Umfang zurückgestellt und somit dem bereits abgeschlossenen Geschäftsjahr 2016 belastet.

Für das Verwaltungs- und Betriebspersonal wurde ebenfalls bereits in der Jahresrechnung 2016 die gesetzlich zwingenden 50% der Unterdeckung von CHF 4.6 Mio. (Stand Jahresabschluss 2016), sprich CHF 2.3 Mio., zurückgestellt. Auch wurde mit der Jahresrechnung 2016 dem Einwohnerrat eine ausserordentliche Rückstellung im Umfang von CHF 0.8 Mio. zur Mitfinanzierung des Arbeitnehmeranteils an der Unterdeckung beantragt. Diese wurde vom Einwohnerrat einstimmig genehmigt.

Der Betrag von CHF 0.8 Mio. war nicht zufällig gewählt, sondern entspricht zusammen mit der bereits bestehenden Arbeitgeberbeitragsreserve von knapp CHF 1.5 Mio. dem gesamten Arbeitnehmeranteil.

Wie bereits im Bericht zur Jahresrechnung 2016 in Aussicht gestellt, hat der Einwohnerrat durch die Genehmigung der Rückstellung die Übernahme des Arbeitnehmeranteils noch nicht genehmigt. Die Sanierung der Unterdeckung wird nun dem Einwohnerrat mit diesem Geschäft zur Beschlussfassung vorgelegt.

Zwischenzeitlich ist bekannt, dass die effektive Unterdeckung des Vorsorgewerks des Verwaltungs- und Betriebspersonals nicht CHF 4.6 Mio. beträgt, sondern per 31.12.2016, aufgrund der guten Performance im Jahr 2016, CHF 3'899'100.

¹ Mit Ausnahme der Minder- oder Nullverzinsung der Sparkapitalien.

² Gemäss Bildungsgesetz (SGS 640) gehen die Lohnkosten und die übrigen Schulkosten zulasten der Trägerschaft (§ 92 und §96). Die Einwohnergemeinden sind Träger des Kindergartens, der Primarschule und der Musikschule (§ 13). Zu den Lohnkosten zählen auch die Pensionskassenkosten.

2. Erwägungen

Grundsätzlich bestehen folgende Möglichkeiten zur Behebung einer Unterdeckung:

a) Minder- oder Nullverzinsung

Bei dieser Lösung wird das Kapital der aktiven Versicherten weniger oder gar nicht verzinst. Der für das Jahr 2017 maximal mögliche Zinssatz beträgt 1% (bei einer Sanierung darf der Mindestzinssatz das BVG-Minimum nicht übersteigen).

Die eingesparte "Ausgabe" wird zur Verbesserung des Deckungsgrades verwendet. Auf den Stichtag vom 31.12.2016 entspricht die jährliche Verzinsung von 1% der Sparkapitalien (d.h. z.B. fürs 2017 eine Nullverzinsung) der aktiven Versicherten einem Zins von rund CHF 282'500. Bei einer unveränderten Deckungslücke müsste die Reduktion des Zinssatzes um 1% somit 13.8 Jahre lang beschlossen werden. Da diese Massnahme über 10 Jahre dauert, ist sie nicht angemessen bzw. genügt alleine nicht.

Erwähnt werden muss, dass bei dieser Massnahme die älteren Versicherten aufgrund der höheren Sparkapitalien verhältnismässig viel stärker belastet werden. Bei dieser Variante wird die Erfolgsrechnung der Gemeinde Allschwil nicht belastet, d. h. der Arbeitgeber beteiligt sich finanziell nicht an den Sanierungsmassnahmen. Die Vorsorgekommission hat sich im Interesse des Personals klar gegen eine Minder- oder Nullverzinsung entschieden.

b) Sanierungsbeiträge

Bei Unterdeckung können Sanierungsbeiträge erhoben werden. Sanierungsbeiträge sind zusätzliche Kosten die dem Arbeitgeber (mind. 50%) und dem Arbeitnehmer belastet werden. Eine höhere Beteiligung oder eine komplette Übernahme durch den Arbeitgeber ist selbstverständlich möglich. Der Effekt dieser Massnahme ist abhängig von der Struktur des Vorsorgewerks respektive der versicherten Lohnsumme. Diese beträgt per Stichtag 31.12.2016 rund CHF 8.9 Mio. Mit einem Sanierungsbeitrag von 4.5% der versicherten Lohnsumme könnte in rund 10 Jahren und somit innerhalb einer angemessenen Frist die Deckungslücke geschlossen werden. Erwähnt werden muss, dass mit einer Beteiligung der Arbeitnehmenden bei dieser Massnahme die jüngeren Mitarbeitenden verhältnismässig zur Variante a) stärker belastet werden. Auch ist zu beachten, dass die geleisteten Beiträge nicht ins Sparkapital der einzelnen Versicherten fliessen und somit nicht rentenbildend sind. Bei dieser Variante wird die Erfolgsrechnung im Rahmen der zusätzlichen jährlichen Sanierungsbeiträge oder einer Einmalzahlung belastet. Nachdem bereits im 2016 eine Lohnsenkung von 1% erfolgte, hätte diese Massnahme eine weitere 10 jährigen Senkung von über 2% zur Folge. Aus diesem Grund hat sich die Vorsorgekommission gegen Sanierungsbeiträge entschieden.

c) Arbeitgeberbeitragsreserve (AGBR)

Eine Arbeitgeberbeitragsreserve ist eine Forderung des Arbeitgebers gegenüber dem Vorsorgewerk. Diese kann zur Tilgung der regulären Prämienzahlungen verwendet werden. Ebenfalls ist es möglich diese bei einer Unterdeckung des Vorsorgewerks mit einem Verwendungsverzicht zu behaften. Damit wird die Deckungslücke im Umfang der Arbeitgeberbeitragsreserve saniert. Der grosse Vorteil dieser Variante gegenüber den Sanierungsbeiträgen liegt darin, dass bei einer späteren Überdeckung im Umfang der AGBR der Verwendungsverzicht hinfällig wird und der Arbeitgeber wieder über die Arbeitgeberbeitragsreserve verfügt. Die Sanierungsbeiträge sind à fonds Perdu Beiträge. Die Gemeinde Allschwil verfügt aktuell über eine Arbeitgeberbeitragsreserve ohne Verwendungsverzicht von CHF 1'494'263. Die Umklassifizierung in eine Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht ist erfolgswirksam und würde die Jahresrechnung 2017 belasten.

Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 98 Abs. 6 Vorsorgereglement BLPK) muss die paritätisch gebildete Vorsorgekommission (VK) die Sanierungsmassnahmen

beschliessen. In Allschwil gehörten der VK folgende stimmberechtigte Personen an:

Nicole Nüssli-Kaiser, Gemeindepräsidentin	Arbeitgebervertretung
Christoph Morat, Gemeinderat	Arbeitgebervertretung
Roman Klauser, Gemeinderat	Arbeitgebervertretung
Andreas Küpfer, Abteilungsleiter Soziale Arbeit, BR SDG	Arbeitnehmervertretung
Martin Naegelin, Abteilungsleiter IT, BR DIS	Arbeitnehmervertretung
Sibylle Neidhart, Psychologin FJB, BR BEK	Arbeitnehmervertretung

Die VK beschloss am 23. August 2017 einstimmig, die Deckungslücke von CHF 3'899'100 wie folgt zu sanieren:

1. Die bestehende Arbeitgeberbeitragsreserve von CHF 1'494'263 wird um CHF 2'404'837 auf CHF 3'899'100 erhöht.
2. Auf die Arbeitgeberbeitragsreserve von CHF 3'899'100 wird ein Verwendungsverzicht beschlossen. Der Verwendungsverzicht erfolgt im Umfang der bereits im Jahresabschluss 2016 gebildeten Rückstellungen von CHF 3.1 Mio. (CHF 2.3 Mio. plus CHF 0.8 Mio.) erfolgsneutral. Die Erfolgsrechnung 2017 wird im Umfang der Differenz von CHF 799'100 belastet.

Im Budget 2017 sind die CHF 799'100 nicht enthalten. Zudem bedürfen gemäss § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 11. November 1998 übrige neue einmalige Ausgaben über CHF 500'000 einer Sondervorlage. Sollte der Einwohnerrat diesen Antrag ablehnen, so müssen in der paritätisch gebildeten Vorsorgekommission andere Sanierungsmassnahmen ausgehandelt und beschlossen werden. Die Definition der Sanierungsmassnahmen liegt in diesem Fall also nicht in der Kompetenz des Einwohnerrates. Er kann dem Geschäft nur zustimmen oder dieses ablehnen.

Die VK begründet ihren Antrag insbesondere auch damit, dass die Mitarbeitenden in den vergangenen Jahren durch verschiedene Sparmassnahmen, höhere Pensionskassenbeiträge und die ab 2016 erfolgte Lohnkürzung von 1% negativ betroffen waren. Eine weitere Reduktion des Nettolohnes, welcher für den Lebensunterhalt und generell für das Konsumausgaben massgeblich ist, würde sich im heutigen Zeitpunkt negativ auf die Attraktivität der Gemeinde Allschwil als Arbeitgeberin und das Mitarbeitenden-Klima auswirken.

